



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

Frauenbeauftragte
an der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg

- Ein Profil des Amtes -

Büro für Gender und Diversity
September 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgaben	3
1.1	Gremien.....	3
1.2	Koordinierung und Vernetzung	5
1.3	Beratung und Information.....	5
2.	Rechte der Frauenbeauftragten	7
2.1	Anhörungsrecht.....	7
2.2	Möglichkeiten der Arbeitsentlastung.....	7
3.	Wahl und Amtszeit	8
4.	Rahmenbedingungen und strukturelle Maßnahmen der Frauenförderung	8
4.1	Das Büro für Gender und Diversity.....	8
4.2	Die Zielvereinbarungen	9
4.3	Das Gleichstellungskonzept der FAU.....	10
4.4	Kommission „Chancengleichheit“	10
4.5	Die/Der Vizepräsident(in) für Lehre	11
4.6	Audit – Familiengerechte Hochschule.....	11
4.7	Förderverein Familie und Wissenschaft e.V.....	11
	Anhang.....	13
1.	Wichtige Gesetze, Verordnungen und Regelungen	13
2.	Informationsmaterial.....	13

1. AUFGABEN

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bzw. die Realisierung von Gender Mainstreaming sind zentrale Querschnittsaufgaben an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Um die Durchführung der gleichstellungspolitischen Maßnahmen an der Universität zu gewährleisten, wurde 1989 das Amt der Frauenbeauftragten geschaffen, das durch das Büro für Gender und Diversity (damals unter dem Namen Büro der Frauenbeauftragten) unterstützt wird.

Die Aufgaben der Frauenbeauftragten sind im Bayerischen Hochschulgesetz definiert:

„Frauenbeauftragte achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Abs. 1. Frauenbeauftragte werden für die Hochschule vom Senat, für die Fakultät vom Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. Für die Hochschule gewählte Frauenbeauftragte gehören der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat, für die Fakultäten gewählte Frauenbeauftragte dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen (Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayHSchPG) als stimmberechtigte Mitglieder an. Im Übrigen regelt die Grundordnung die Mitwirkung der Frauenbeauftragten in sonstigen Gremien; sie kann vorsehen, dass für Frauenbeauftragte stellvertretende Frauenbeauftragte bestellt werden.“
(Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006, Art. 4, Abs. 2)

1.1 Gremien

An der FAU sind derzeit das Amt der Universitätsfrauenbeauftragten (mit zwei Stellvertreterinnen) und das der Fakultätsfrauenbeauftragten (mit StellvertreterInnen auf Departmentebene) institutionalisiert. Die Frauenbeauftragten und ihre StellvertreterInnen nehmen an zahlreichen wichtigen Gremien als stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied teil:

1.1.1 Universitätsfrauenbeauftragte

Stimmberechtigte Mitgliedschaften

- ❖ Erweiterte Hochschulleitung (Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 2007, §6)
- ❖ Senat (Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 2007, §7)
- ❖ ständige Kommissionen (Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, Kommission für Lehre und Studium, Kommission für Internationalisierung, Kommission

Chancengleichheit, Bibliothekskommission) (Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 2007, §9)

- ❖ Kommission für Lehrerbildung (Satzung über die Einrichtung einer Kommission für Lehrerbildung an der Universität Erlangen-Nürnberg, Vom 2. September 1991, §2)
- ❖ Vertreterinnenversammlung des Studentenwerks (Bayerisches Hochschulgesetz, vom 23. Mai 2006, Art. 91)

Beratende Mitgliedschaften

- ❖ Zentrales Gremium zur Verwendung der Studienzuschüsse (Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge, Vom 27. Juli 2006, §8 (3))
- ❖ Kommission für Rechenanlagen (Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 2007, §9)

1.1.2 Fakultätsfrauenbeauftragte

Stimmberechtigte Mitgliedschaften

- ❖ Fakultätsrat (Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 2007, §16)
- ❖ Berufungsausschüsse (Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006, Art. 4 (2))

Beratende Mitgliedschaften

- ❖ Studienzuschusskommission der Fakultäten und ggf. Departments (Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge vom 27. Juli 2006, §8, (5))
- ❖ Kommission für Lehre und Studium auf Fakultätsebene
- ❖ Departmentleitung (Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 2007, §20; entsprechend der Zielvereinbarungen des audit „familiengerechte hochschule“ besteht die Verpflichtung, auf jede Tagesordnung den TOP „Aktuelle gender- und familienrelevante Themen“ zu setzen.)

Weitere Informationen unter:

<http://www.fau.de/universitaet/organisation/gremien/>

1.2 Koordinierung und Vernetzung

Die Koordinierung und Vernetzung der Frauenbeauftragten und deren Stellvertretungen zählen zu den zentralen Aufgaben des Amtes. Die folgenden Versammlungen sind von großer Bedeutung, um das Engagement für die Frauenförderung zu steigern und eine effektive Zusammenarbeit an gemeinsamen Themen innerhalb der Universität zu gewährleisten.

- ❖ Gremium der Frauenbeauftragten der Friedrich-Alexander-Universität
- ❖ Landeskonzferenz der bayerischen Hochschulfrauen- und Gleichstellungsbeauftragten (LaKof)
- ❖ Bundeskonferenz der Hochschulfrauenbeauftragten (BuKof)

1.3 Beratung und Information

Die Frauenbeauftragten und deren StellvertreterInnen stehen in persönlichem Kontakt mit dem wissenschaftlichen Personal und den Studierenden. (Zuständig für das nicht-wissenschaftliche Personal ist der Gleichstellungsbeauftragte der FAU.) Sie tragen dafür Sorge, dass a) die Maßnahmen zur Frauenförderung bekannt gemacht werden, potenzielle Nutznießerinnen in allen Departments und Fachbereichen gezielt angesprochen und auf die Fördermöglichkeiten aufmerksam gemacht werden, und b) wahrgenommene Benachteiligungen von Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen und Studierenden geprüft und beseitigt werden.

Das Büro für Gender und Diversity unterstützt die Frauenbeauftragten u.a. durch die Bereitstellung von Informationsmaterial zur Frauenförderung und die Beratung der Frauenbeauftragten zu Fragen der Frauenförderung.

Die folgenden Maßnahmen dienen der Verwirklichung dieser Ziele:

- ❖ Internetpräsentation (<http://www.gender-und-diversity.fau.de/>)
- ❖ Individuelle Beratungen über Stipendien (<http://www.gender-und-diversity.fau.de/finanzielle-foerdermoeglichkeiten/fau/>)
- ❖ Beratung bezüglich arbeitsrechtlicher Fragen (Entsprechend den „Grundsätzen der staatlich bayerischen Hochschulen – zum Umgang mit Befristungen nach dem WissZeitVG und zur Förderung von Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs“ besteht für werdende Mütter und Väter die Möglichkeit, im Rahmen eines Mitarbeitergespräches zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Qualifikation, die Fakultätsfrauenbeauftragten und deren StellvertreterInnen oder eine Vertrauensperson

aus dem Kreis der Mittelbauvertretung hinzuzuziehen. Die Beteiligung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters des Familienservice wird darüber hinaus empfohlen. (http://www.gender-und-diversity.uni-erlangen.de/grundsaeetze-befristungen_endfassung.pdf)

- ❖ Beratung bei sexueller Belästigung (<http://www.gender-und-diversity.fau.de/respektvoller-umgang-an-der-fau/richtlinien-zum-umgang-mit-sexueller-belaestigung-an-der-fau.shtml>)
- ❖ Beratung und Vermittlung in allen Angelegenheiten der Kinder- und Angehörigenbetreuung (<http://familienservice.fau.de/>)

2. RECHTE DER FRAUENBEAUFTRAGTEN

Um die Durchführung der gleichstellungspolitischen Maßnahmen an der Universität zu gewährleisten, sind die Frauenbeauftragten entsprechend dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Grundordnung der FAU mit den folgenden Rechten ausgestattet:

2.1 Anhörungsrecht

„Besteht in einer Angelegenheit, die in den Zuverlässigkeitsbereich eines Kollegialorgans oder Gremiums fällt, nach Auffassung der Frauenbeauftragten der Verdacht eines Verstoßes gegen die Chancengleichheit oder einer Benachteiligung von Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen oder weiblichen Studierenden, so ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Kollegialorgans oder Gremiums auf Antrag der Frauenbeauftragten verpflichtet, den Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und zu behandeln; der Antrag soll schriftlich begründet sein. Die Frauenbeauftragte soll in allen Angelegenheiten, die ihre unmittelbaren Aufgaben betreffen, frühzeitig beteiligt werden. Ihr soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.“ (Grundordnung der FAU vom 20.06.2007, §22)

2.2 Möglichkeiten der Arbeitsentlastung

Nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sind Frauenbeauftragte *„für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben zu entlasten.“*

(Bayerisches Hochschulgesetz, Vom 23. Mai 2006, Art. 4 (3))

Je nach Fakultät wird die Frauenbeauftragte durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für Sach- und/oder Personalausgaben unterstützt.

(siehe dazu: Zielvereinbarungen zwischen der Universitätsleitung und den Fakultäten, <http://www.gender-und-diversity.fau.de/zielvereinbarungen/universitaetsleitung-fakultaeten/index.shtml>)

3. WAHL UND AMTSZEIT

Die Wahl und die Amtszeit der Frauenbeauftragten sind durch die Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 2007 (§ 21) wie folgt geregelt:

„(1) Die Frauenbeauftragte der Universität und ihre Vertretungen werden vom Senat aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. Vor der Wahl hört der Präsident oder die Präsidentin die Frauenbeauftragten der Fakultäten über deren personelle Vorstellungen; über das Ergebnis der Anhörung ist der Senat zu unterrichten.

(2) Die Frauenbeauftragte der Fakultät und ihre Vertretungen werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Personen gewählt, die dem an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal angehören und Mitglieder der Fakultät sind. Vor der Wahl gibt der Dekan oder die Dekanin den weiblichen Mitgliedern des Personenkreises nach Satz 1 und der Fachschaftsvertretung Gelegenheit, personelle Vorstellungen einzubringen; über das Ergebnis ist der Fakultätsrat zu unterrichten.

(3) Die Amtszeit der Frauenbeauftragten beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(4) Für jede Frauenbeauftragte können Vertretungen gewählt werden, die im Verhinderungsfalle der Frauenbeauftragten deren Funktionen wahrnehmen.“

4. RAHMENBEDINGUNGEN UND STRUKTURELLE MAßNAHMEN DER FRAUENFÖRDERUNG

Das Amt der Frauenbeauftragten dient der Durchführung gleichstellungspolitischer Maßnahmen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Die im Folgenden beschriebenen Rahmenbedingungen und Instanzen wurden geschaffen, um diese Aufgabe zu verwirklichen.

4.1 Das Büro für Gender und Diversity

Die Arbeitsfelder des Büros für Gender und Diversity umfassen die Bereiche der Frauenförderung, des Diversity Managements und des Familienservices. Eine grundlegende Aufgabe ist es, Fortschritte in der Gleichstellung von Frauen und Männern, Studentinnen und Studenten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an der Universität zu erreichen bzw. zu beschleunigen und in diesem Feld die Arbeit der Frauenbeauftragten der FAU zu unterstützen. Auch wenn der Kompetenzbereich des Büros für Gender und Diversity sehr breit aufgestellt ist, fokussiert die Arbeit der Frauenbeauftragten der FAU ausschließlich die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliches Lehrpersonal und Studentinnen sowie deren gezielte Förderung (vgl. Kap. 1. Aufgaben, S. 3). Für alle

Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft im Rahmen der Zielvereinbarungen dient das Büro für Gender und Diversity als Ansprechpartner. (<http://www.gender-und-diversity.fau.de/>)

4.2 Die Zielvereinbarungen

Ein wichtiges Instrumentarium bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Gleichstellungsauftrages sind die von unserer Universität abgeschlossenen Zielvereinbarungen. So besteht nicht nur eine Zielvereinbarung der Universitätsleitung mit dem Bayerischen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, welche die Förderung der Gleichstellung explizit nennt. Es wurden ebenso im Zuge der Verankerung von Gender Mainstreaming in Studium, Forschung und Lehre spezifische Maßnahmenpläne und Zielvereinbarungen zwischen der Universitätsleitung und den einzelnen Fakultäten zur Erhöhung des Frauenanteils im wissenschaftlichen Bereich vereinbart und umgesetzt.

Am 30. April 2013 wurden die Zielvereinbarungen zur Frauenförderung zwischen der Universitätsleitung und den fünf Fakultäten erneut geschlossen. Sie lösen damit die von 2008 bis 2012 gültigen Zielvereinbarungen ab und haben eine Laufzeit von fünf Jahren (2013-2017).

Im Rahmen dieser Zielvereinbarungen wird eine Reihe von Maßnahmenbündeln durchgeführt, von denen hier einige exemplarisch benannt werden sollen:

- ❖ Head-Hunting von Professorinnen und Einbeziehung fachkompetenter stimmberechtigter Frauen in Berufungsverfahren (<http://www.gender-und-diversity.fau.de/proaktive-berufungspolitik.shtml>)
- ❖ Finanzielle Fördermöglichkeiten für Nachwuchswissenschaftlerinnen (<http://www.gender-und-diversity.fau.de/finanzielle-foerdermoeglichkeiten/fau/>)
 - Vergabe von Stipendien und Preisen
 - Förderung der Teilnahme von Nachwuchswissenschaftlerinnen an wissenschaftlichen Tagungen
 - Förderung von Gender-Themen in Forschung und Lehre durch finanzielle Bezuschussung von Forschungs- und Lehraufträgen
- ❖ Mentoring-Programme an allen Fakultäten (<http://www.mentoring.fau.de/>)
- ❖ Mädchen- und Technikpraktikum für Schülerinnen (<http://www.maedchen-technik.de/>)

Detaillierte Informationen:

- Zielvereinbarungen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Bildung und Kunst
(http://www.gender-und-diversity.fau.de/download/Innovationsbuendnis_2013.pdf)
- Zielvereinbarungen zur Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft zwischen der Universitätsleitung und den Fakultäten
(<http://www.gender-und-diversity.fau.de/zielvereinbarungen/universitaetsleitung-fakultaeten/index.shtml/>)

4.3 Das Gleichstellungskonzept der FAU

Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist eine zentrale Querschnittsaufgabe unserer Universität. In dem Zusammenhang verabschiedete die Universitätsleitung am 10.02.2011 das Gleichstellungskonzept der FAU. Es dient sowohl der verbindlichen Fixierung der Ziele der Universität in Bezug auf die Gleichstellung als auch der internen wie externen Vermittlung bestehender und geplanter Gleichstellungsmaßnahmen.

Das Gleichstellungskonzept ist einsehbar unter:

http://www.gender-und-diversity.fau.de/download/Gleichstellungskonzept_17_02_2011.pdf

4.4 Kommission „Chancengleichheit“

Aufgabe der Kommission Chancengleichheit (früher AG Chancengleichheit), die aus Mitgliedern der Universitätsleitung und Professorenschaft, den Frauenbeauftragten und StudierendenvertreterInnen der Universität besteht, ist es, Konzepte und Handlungsvorschläge für die Universitätsleitung zur Entwicklung und Implementierung von Gleichstellungs- und Diversity-Maßnahmen an der FAU zu erarbeiten. Folgende Projekte entstammen unter anderem der Kommission Chancengleichheit:

- ❖ Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder von WissenschaftlerInnen der FAU
- ❖ Zielvereinbarungen zur Erhöhung des Frauenanteils an Professuren an allen Fakultäten der FAU
- ❖ Emmy-Noether-Vorlesung
- ❖ Gleichstellungspreis der FAU; seit 2009 umbenannt in Renate-Wittern-Sterzel-Preis

- ❖ Gründung des Fördervereins Familie und Wissenschaft an der Universität Erlangen-Nürnberg e.V.

4.5 Die/Der Vizepräsident(in) für Lehre

Als Mitglied der UL wirkt der/die Vizepräsident(in) für Lehre auf der strategischen Ebene in Kooperation mit der Kommission für Chancengleichheit sowie den Frauenbeauftragten im Sinne der Gleichstellung. Er/Sie ist ständige(r) Ansprechpartner(in) für den Aufgabenbereich Gleichstellung und repräsentiert das Thema nach außen.

4.6 Audit – Familiengerechte Hochschule

Am 28. April 2008 wurde der Universität Erlangen-Nürnberg das Grundzertifikat *familiengerechte hochschule* von der *berufundfamilie GmbH*, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen. Die Auszeichnung erfolgte im Rahmen des seit Beginn 2008 durchgeführten audit Familiengerechte Hochschule.

Dass die FAU auch weiterhin zu den besonders familienfreundlichen Hochschulen in Deutschland zählt, wurde 2011 und 2015 erneut von offizieller Seite mit dem Reauditierungszertifikat bestätigt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.familienservice.uni-erlangen.de/konstitutionelle-rahmenbedingungen/audit-familiengerechte-hochschule/>

4.7 Förderverein Familie und Wissenschaft e.V.

Im Jahr 2005 wurde an der Universität Erlangen-Nürnberg der „Förderverein Familie und Wissenschaft e.V.“ gegründet. Der Verein fördert die Familie in der Arbeitswelt der Wissenschaft. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Projekte zur familienfreundlichen Gestaltung der Universität, insbesondere durch die Verbesserung der Kinderbetreuungsmöglichkeiten und durch die Durchführung von Ideenwettbewerben zum Thema Familie und Wissenschaft. Dazu gehören auch die aktive Unterstützung von Kinderbetreuungsprojekten bzw. Notfallprogrammen, die in Eigeninitiative bzw. Selbsthilfe von Angehörigen der Universität aufgebaut werden. Hierfür werden Spenden

eingeworben. Mitglieder des Vereins sind Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsleitung, die Frauenbeauftragten, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Studierende der Universität.

Weitere Informationen sowie Möglichkeiten zum Beitritt finden Sie unter:

<http://www.familienservice.fau.de/konstitutionelle-rahmenbedingungen/foerderverein-familie-und-wissenschaft/>

ANHANG

1. Wichtige Gesetze, Verordnungen und Regelungen

Unter der unten angegebenen Adresse finden Sie alle für Studium und Hochschule relevanten Regelungen. Beispielsweise:

- ❖ Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist
- ❖ Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG), 2006
- ❖ Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG), 2006
- ❖ Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Nachzulesen unter: <http://www.fau.de/universitaet/organisation/recht/>

2. Informationsmaterial

Das folgende Informationsmaterial bildet eine Ergänzung zu den hier vorgestellten Maßnahmen und kann beim Büro für Gender und Diversity angefordert bzw. unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

<http://www.gender-und-diversity.uni-erlangen.de/gewaehlte-frauenbeauftragte/informationsmaterial.shtml>

- ❖ Flyer Büro für Gender und Diversity „Aufgaben – Termine – Projekte“
- ❖ Richtlinien zum Umgang mit sexueller Belästigung an der Friedrich Alexander Universität Erlangen-Nürnberg
- ❖ Flyer der ARIADNE-Mentoringprogramme
- ❖ Broschüre „Mit Kind erfolgreich studieren“
- ❖ Broschüre: „Beruf, Wissenschaft und Familie vereinbaren“
- ❖ Berufungsleitfaden – „Qualitätssicherung in Berufungsverfahren“
- ❖ Formulierungsvorschläge für die Stellungnahme der Frauenbeauftragten in Berufungskommissionen
- ❖ Förderverein Familie und Wissenschaft e.V.